

84c

Satzung

"Verein Deutsches Sportmuseum"

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Verein Deutsches Sportmuseum". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Bildung. Der Verein verfolgt diesen gemeinnützigen Zweck ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts "gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.77. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben

Um seine Zwecke zu erreichen, wird der Verein das "Deutsche Sportmuseum" betreiben und insbesondere

1. Kulturgut des Sports sichern;
2. den Sport der breiten Öffentlichkeit nahebringen;
3. mit Hilfe der Forschung die Entwicklung des Sports wissenschaftlich erfassen;
4. den aktuelle Entwicklungsstand, die Probleme und Perspektiven des Sports darstellen;
5. die Begegnung von Sport und Kunst fördern;
6. neben Dauerausstellungen auch Wechsel- und Wanderausstellungen durchführen;
7. Veranstaltungen zu gesellschaftlich relevanten Problemen des Sports durchführen und damit einen Beitrag zur Volksbildung leisten.
8. Stiftungen und Sammlungen, die den oben in den Punkten 1-7 genannten Zwecken dienen, schaffen, betreiben und verwalten.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder angehören
der Deutsche Sportbund (DSB) sowie Mitgliedsorganisationen
des DSB,
das Nationale Olympische Komitee für Deutschland (NOK),
die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Nordrhein-Westfalen,
die Stadt Köln,
die Deutsche Sporthochschule Köln.
2. Dem Verein können Personen, Firmen, Institutionen und Ver-
eine, die den Sport, insbesondere die Zwecke des Vereins,
fördern wollen, als fördernde Mitglieder beitreten.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die
Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Auflösung der Mitgliedsorganisation,
 - b) förmlichen Ausschluß bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
durch Beschluß der Mitgliederversammlung,
 - c) Austritt,
 - d) Tod.

Der Austritt kann nur jeweils zum Ende eines Jahres mit halb-
jährlicher Kündigungsfrist erfolgen.

§ 5
Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge,
Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen. Über die Höhe der
Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6
Organe

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten. Sie wählt oder beruft jeweils für vier Jahre die Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer.
3. Aufgabe der Mitgliederversammlung sind weiterhin Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes, Ausschluß von Mitgliedern, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen.
5. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
6. Die Mitglieder des Vereins entsenden je einen Vertreter in die Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Die fördernden Mitglieder haben insgesamt drei Stimmen in der Mitgliederversammlung, die sie aus ihrer Mitte in der jeweiligen Mitgliederversammlung wählen.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig.
8. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in offener, auf Antrag von mindestens einem Mitglied in geheimer Abstimmung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Beiträge der Mitglieder und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Vom Registergericht gewünschte formelle Satzungsänderungen, die deren Sinn nicht verändern, können vom Vorstand nach § 8 beschlossen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind. Sie wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung von einem Mitglied schriftlich Widerspruch erhoben wird. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8
Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - a) je zwei Vertreter von DSB und NOK für Deutschland,
 - b) vier weitere Vertreter des Sports, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind,
 - c) ein Vertreter der Bundesrepublik Deutschland,
 - d) ein Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - e) ein Vertreter der Stadt Köln,
 - f) ein Vertreter der Deutschen Sporthochschule Köln.

Dies gilt für Punkt c) bis f) nur, wenn ihre Institutionen die Mitgliedschaft erworben haben.

Zur Führung der laufenden Geschäfte von Verein und Sportmuseum wird ein Geschäftsführer vom Vorstand bestellt, der dem Vorstand mit beratender Stimme angehört.

2. Die Amtszeit des Vorstandes dauert vier Jahre. Der Vorsitz wechselt alle vier Jahre zwischen den Vertretern des DSB und des NOK für Deutschland. Die entsendende Organisation benennt den Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter und einen Schatzmeister.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister, von denen je zwei gemeinsam handeln.

Sie nehmen als geschäftsführender Vorstand die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahr und treffen notwendige Eilentscheidungen zwischen den Sitzungen des Vorstandes.

4. Der Vorstand ist zur Beschlußfassung über sämtliche Angelegenheiten des Vereins befugt, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

5. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

